

§ 1 Name/Sitz

- Der Name des Vereins lautet: Gemeinschaft für islamische Solidarität e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

- Die Mitglieder der "Gemeinschaft für islamische Solidarität e.V." bekennen sich zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nach näherer Maßgabe des nachstehenden §3.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 18 genannte Stelle.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- Der Verein beschäftigt sich mit kulturellen und sozialen Fragen der Muslime aus Eritrea, ist jedoch auch gegenüber Muslimen aus anderen Ländern und Gebieten offen.
- Der Verein fördert und festigt insbesondere die Einheit der in Deutschland lebenden Muslime aus Eritrea.
- Grundlage des Vereins sind der Koran und die Sunna; letztere beinhaltet die Umsetzung der Überlieferung des Propheten Mohammed.
- Kommunikationssprachen innerhalb des Vereins sind Arabisch und Tigrinja.
- Der Verein ist unabhängig, insbesondere nicht von anderen Vereinen und sonstigen Körperschaften sowie auch nicht von Religionsgemeinschaften und politischen Institutionen abhängig.
- Politische Parteien werden von dem Verein nicht unterstützt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jeder Muslim männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Neben ordentlichen Mitgliedern gibt es Jugendmitglieder. Hierbei handelt es sich um Personen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der Aufnahme durch den Verein, vertreten durch seinen Vorstand. Der Aufnahme muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand vorausgehen, mit dem zugleich die Satzung des Vereins anerkannt wird. Der Antrag bedarf bei Jugendmitgliedern der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Tag, an dem der Vorstand Aufnahmeantrag angenommen und dies dem Mitglied schriftlich bestätigt hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigen. Die Kündigung kann auf das Ende eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei Jugendmitgliedern durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod eines Mitglieds.
- Verstößt ein Mitglied gegen wesentliche Vereinspflichten, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wesentlicher Verstoß gilt z.B. auch die Nichtentrichtung der monatlichen Beiträge länger als drei Monate oder sonstige vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung. Bevor ein Ausschlussverfahren in Gang gesetzt wird, ist das Mitglied zunächst vom Vorstand zu warnen. Erfolgen trotz Verwarnung weitere Verstöße, wird dem Mitglied die Teilnahme an Sitzungen und Wahlen verweigert. Wenn auch diese Maßnahmen fruchtlos bleiben, ist der Vorstand sodann berechtigt, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn dem Mitglied der Vorstandsbeschluss schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Spenden

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind nach ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und sozial schwachen Mitgliedern in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- über die Höhe der Beiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes jeweils die Mitgliederversammlung.
- Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und auch für den Eintrittsmonat voll zu zahlen.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- Außerdem kann der Vorstand für den Verein Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§ 7 Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder

- Die Vereinsmitglieder haben insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:
 - a) Sie haben die Satzung des Vereins zu beachten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und für ihren Bereich umzusetzen.
 - b) Jedes Mitglied soll möglichst aktiv an den Aufgaben und Zielen des Vereins mitarbeiten und die Weiterentwicklung des Vereins fördern.
- Jedes ordentliche Mitglied soll nach Möglichkeit an den Generalmitgliederversammlungen sowie an Versammlungen eines etwaigen Landesverbandes und einer Ortsgruppe teilnehmen und nur bei Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund auf eine Teilnahme verzichten.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, sowohl zu wählen als auch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften, z.B. in § 12.3 und 15.5, gewählt zu werden.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand mündlich oder schriftlich Kritik vorzutragen.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung der Mitglieder; b) der Vorstand.
 - Zusätzlich bestehen folgende Unterorganisationen:
 - a) Landesverbände; b) Ortsgruppen.
- ## **§ 9 Generalversammlung**
- Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung aller Mitglieder geordnet. Das ist die sog. Generalmitgliederversammlung.
 - Die Generalmitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vereinsorgane (Gesamtvorstand, gesetzlicher Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabrechnung und der von diesen geprüften Kassenbeständen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschwerden über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie Beschwerden über den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Änderungen der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins.
 - Die sog. ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich, mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliedergeneralversammlung wird bei Bedarf abgehalten. Sie kann insbesondere vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, wenn im Vorstand gravierende Meinungsverschiedenheiten bestehen, die zur Behinderung der Aktivitäten des Vereins führen.
 - Zu der Mitgliedergeneralversammlung werden alle Mitglieder einem Monat vor dem Termin schriftlich eingeladen. In der Einladung muss der Tagungsort, der Zeitpunkt der Versammlung der Versammlung und die

Tagesordnung angegeben werden. Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, muss die gewünschte Änderung im genauen Wortlaut der Einladung beigefügt sein.

- Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen können nach dieser Ziff. 5 nicht (nachträglich) auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Beschlüsse der Generalversammlung

- Wenn die Hälfte der vorhandenen Mitglieder der Generalversammlung beiwohnen, ist die Versammlung beschlussfähig.
- Ist das nicht der Fall, ist die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen zu wiederholen. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder auf jeden Fall beschlussfähig.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Jugendmitglieder können an einer Versammlung persönlich teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- Bei Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer ist schriftlich und geheim abzustimmen. Ansonsten bestimmt die Art der Abstimmung der Versammlungsleiter.
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung fasst im Übrigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmhaltungen sind bei der Ermittlung eines Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- Beschlüsse der Mitgliedergeneralversammlung können nur durch eine Mitgliedergeneralversammlung zurückgenommen werden.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Dazu gehören folgende Personen und Ämter:
 - a) der Vorsitzende b) der stellvertretende Vorsitzende c) der Generalsekretär d) der Kassenwart e) die drei Beisitzer. Diese Personen bilden den Gesamtvorstand. Er führt (im Innenverhältnis) die Geschäfte des Vereins, verteilt nach den Aufgaben, die in nachstehendem § 14 näher festgelegt sind.
- Die unter Ziff. 11.1 Buchst. a) bis d) aufgeführten vier Personen sind der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser vertritt dem Verein nach außen, z.B. bei Abschluss von Rechtsgeschäften, Abgabe und Entgegennahme von (sonstigen) Erklärungen sowie bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- Jeweils zwei der vier Personen des gesetzlichen Vorstandes können den Verein vertreten, wobei jeweils mindestens einer der handelnden Personen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- Soweit in dieser Satzung von Vorstand die Rede ist, ist damit der (Gesamt-) Vorstand im Sinne von Ziff. 1 gemeint, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist.
- Die Wahl in ein Vorstandsamt erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Ein Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. 11.6 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Verfahren bei der Wahl des Vorstandes

- Der Vorstand wird durch die Mitgliedergeneralversammlung in geheimer und schriftlicher Wahl bestimmt.
- Zu den Wahlen des Vorstandes wird aus den erschienenen Mitgliedern eine Wahlkommission, bestehend aus 3 Personen, gebildet, welche die Wahlen in der Versammlung leitet. Ausscheidende Vorstände können zu Mitgliedern der Wahlkommission gewählt werden.
- Mitglieder, die seit mindestens 2 Jahre dem Verein angehören und in dieser Zeit nicht gegen ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen verstoßen haben, können sich als Kandidaten zu der Vorstandswahl aufstellen lassen. Mitglieder, die in anderen Verbänden und politischen Parteien führende Funktion ausüben, dürfen nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.
- Vorsitzender, Stellvertreter, Generalsekretär und Kassenwart werden in separaten Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang, wobei jedes Mitglied drei Stimmen hat. Gewählt sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- Der Vorstand kann abgewählt werden, wenn 2/3 der Mitglieder sich dafür entscheiden. Hierfür sind nur die Mitglieder zu berücksichtigen, die mindestens seit sechs Monaten Mitglieder des Vereins sind.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes/Vorstandsbeschlüsse

- Die sieben Mitglieder des Vorstandes sind für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen; b) Einberufung der Mitgliederversammlung; c) Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung; d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Erledigung der laufenden Buchführung sowie Erstellung eines Jahresberichts; e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Der Vorstand ist verpflichtet, bei der ordentlichen Mitgliedergeneralversammlung Rechenschaft abzulegen. Aus triftigem Grund kann auch zu anderen Zeitpunkten eine entsprechende Aufforderung an den Vorstand ergehen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich fordern.
- Der Vorstand ist berechtigt, nach näherer Maßgabe von nachstehendem § 16 Abteilungen zu bilden, die die Aktivitäten des Vereins begleiten.
- Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben zu tätigen und Einnahmen des Vereins gemäß Satzung zu verwenden. Er ist ferner berechtigt, eine Finanzplanung zu verabschieden, um so z.B. langfristige Finanzierungen zu sichern.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Beschreibung der einzelnen Vorstandsämter

- a) Vorsitzender
- Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und der

Mitgliedergeneralversammlung.

- Alle Angelegenheiten des Vereins werden unter seiner Leitung durchgeführt.

- Er soll die Interessen des Vereins und deren Satzung so repräsentieren, dass er sich Respekt verschafft.

- Er ist berechtigt, die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zu koordinieren und zu bündeln.
- Stellvertretender Vorsitzender
- Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt in der Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Funktion.
- In Abwesenheit des Vorsitzenden kooperiert er mit ihm und unterstützt ihn in seiner Arbeit.
- Generalsekretär
- Der Generalsekretär ist zuständig für die Erstellung und Verwahrung der schriftlichen Vereinsunterlagen.
- Er verspricht die Einladungen für die Mitgliedergeneralversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- Er fertigt Protokolle über die Sitzungen des Vorstands und die der Mitgliedergeneralversammlung.
- Alle an den Verein gerichtete Schriftstücke leitet er an die zuständige Person weiter.
- In der Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters vertritt er den Vorsitzenden.
- Kassenwart
- Der Kassenwart verwaltet die Geldbestände und etwaiges sonstiges Vermögen des Vereins.
- Alle Ausgaben des Vereins können nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung mit Zustimmung seines Stellvertreters veranlasst werden.
- Alle Ausgaben innerhalb des Vereins - Landesverbände und Ortsgruppen miteingeschlossen - müssen mit entsprechenden Unterlagen belegt werden. Auch Einnahmen müssen mit Angabe der Einnahmequelle schriftlich erfasst werden. Alle Belege müssen innerhalb von vier Wochen dem Kassenwart übergeben werden. Belege, die nach der genannten Frist eingereicht werden, sind unbeachtlich.

- Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorstand vierteljährlich Bericht über die Finanzlage zu geben. Dies erfolgt schriftlich.

e) Beisitzer

- Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Gesamtvorstands gemäß ihren Kenntnissen und ihrer Lebenserfahrung. Mit dieser Maßgabe wirken sie auch bei Beschlüssen mit.
- Der Gesamtvorstand kann einem Beisitzer auch die Erledigung einer bestimmten Einzelaufgabe übertragen oder ihn bitten, ein anderes Vorstandsmitglied bei seiner Arbeit zeitweilig zu unterstützen.

§ 15 Geschäftsjahr I Rechnungsprüfer

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die finanziellen Verhältnisse des Vereins werden durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Wählbar ist, wer dem Verein bereits seit mindestens zwei Jahren angehört. Mitglieder des Vorstandes können dieses Amt nicht übernehmen.
- Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. § 11.5 der Satzung gilt insoweit entsprechend.
- Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Bildung von (Fach-) Abteilungen

- Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit (Fach-) Abteilungen bilden, die für bestimmte Aufgaben zuständig sind. Dabei werden die personelle Besetzung und das genaue Arbeitsfeld festgelegt. Derzeit bestehen folgende Abteilungen mit nachstehenden Zuständigkeiten:

16.2 Daawa Abteilung

Die Daawa-Abteilung vermittelt die islamischen Lehren innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit. Außerdem verwaltet sie die islamische Bibliothek und die islamischen Zeitschriften des Vereins.

- Abteilung für Sozialangelegenheiten Diese Abteilung beschäftigt sich mit den sozialen Problemen der Mitglieder.

16.4 Medienabteilung

Die Medienabteilung informiert die Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins; sie berichtet insbesondere über alle islamischen Aktivitäten. Außerdem gibt sie die Zeitschrift "Aldawa" heraus und verteilt sie an die Mitglieder und an sonstige interessierte Kreise. Außerdem ist die Abteilung für die Webseite des Vereins zuständig.

§ 17 Landesverbände/Ortsgruppen

- Die Tätigkeit des Vereins umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die konkrete Vereinsarbeit wird zu einem wesentlichen Teil im Rahmen von Landesverbänden und Ortsgruppen geleistet.
- Die Mitgliedergeneralversammlung (§ 9 der Satzung) kann aus triftigem Grund Landesverbände neu gründen, zusammenlegen und/oder die geografische Ausdehnung ändern. Entsprechendes gilt für Ortsgruppen.
- Landesverband
- Die Mitglieder bestimmter Bundesländer bilden einen Landesverband, der für sich nicht rechtsfähig ist. Der jeweilige Verband kann sich auf ein einzelnes Bundesland oder auf mehrere Bundesländer zusammen beziehen.
- Derzeit bestehen fünf Landesverbände und zwar in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und ein einheitlicher Landesverband Nord derzeit für die Länder Niedersachsen und Hamburg.
- Jeder Landesverband wählt einen Vorstand, der den Verband für drei Jahre leitet. Zum Vorstand eines Landesverbandes kann jedes Mitglied gewählt werden, das seit mindestens einem Jahr Mitglied ist und in den letzten drei Monaten seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat. Vorstände gemäß § 11 können auch in den Vorstand eines Landesverbandes gewählt werden. Mitglieder eines Verbandes sind berechtigt, mit 2/3 Mehrheit den Landesvorstand abzuwählen.

17.6 Ortsgruppe

- Mitglieder, die in einem Ort leben, bilden eine Ortsgruppe. Eine Ortsgruppe muss mindestens 5 Mitglieder haben.
- Jede Ortsgruppe wählt ihren eigenen Ortsgruppenvorstand.
- Organisation von Landesverband und Ortsgruppe Für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen bei einem Landesverband oder einer Ortsgruppe gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelfall das jeweilige Gremium mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt.
- Ansonsten bestimmt jeder Landesverband und jede Ortsgruppe ihren organisatorischen Aufbau und ihre personellen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung (des Gesamtvereins) selbst.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Islamic Relief Deutschland e.V. mit Sitz in _____, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- ## **§ 19 Satzungsmaßige Bezeichnung der Mitglieder**
- Weibliche und männliche Personen werden in der Satzung durch die jeweils maskuline Form bezeichnet. Mit dieser Formulierung sind beide Geschlechter gemeint.
 - Auf eine Verwendung von Doppelformen oder anderer Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. weibliches oder männliches Mitglied) wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren.